

Merkblatt zur Einrichtung eines Zwischenzählers für Gartenbewässerung u. ä.

Nach § 4 Abs. 5 der geltenden Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Gemeinde Roetgen ist es möglich, auf dem Grundstück anderweitig verbrauchtes Frischwasser, welches nicht dem Kanal zugeführt wurde, bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr gebührenmindernd berücksichtigen zu lassen.

Auf die konkreten Vorgaben der satzungsrechtlichen Vorschrift wird verwiesen, zusammenfassend wird auf folgende Voraussetzungen und den notwendigen Ablauf hingewiesen:

Was ist abzugsfähig?

- Wasser für die Gartenbewässerung
- Wasser für die Befüllung von Naturteichen
- Wasser für die Viehtränke

Voraussetzung für die Einrichtung eines Zwischenzählers:

- Es muss sichergestellt werden, dass über den Anschluss, an den der Zwischenzähler montiert wird, nicht doch der gemeindliche Kanal in Anspruch genommen werden kann.
- Der Zähler muss fest installiert werden und darf nach der Montage nicht mehr abgeschraubt werden können (hierbei ist bei Außenanschlüssen darauf zu achten, den Zähler frostsicher zu machen!).
- Der Zähler muss fachgerecht eingebaut werden.
- Der Zähler muss geeicht sein und nach Ablauf der Eichzeit (6 Jahre) ausgetauscht werden.
- Bei der Einrichtung des Zählers muss eine Vorrichtung vorhanden sein, um die Plombe ordnungsgemäß anbringen und verdrahten zu können.

Wenn der Zähler angebracht ist, melden Sie sich bitte beim Steueramt der Gemeinde Roetgen (Frau Hendricks, Telefonnummer: 02471/18-18, E-Mail: Lorraine.Hendricks@roetgen.de) und teilen Ihre Objektdaten sowie Kontaktdaten – insbesondere eine Telefonnummer, unter der Sie gewöhnlich zu erreichen sind – mit. Zudem ist die Übersendung des Einbaudatums für die Berechnung sowie eines aussagekräftigen Fotos der eingerichteten Wasserzwehnuhr sinnvoll. Hierauf sollte der Stand des Zählwerkes bei Einbau sowie die Einbauumgebung erkennbar sein.

Im Anschluss wird über die mitgeteilte Telefonnummer ein Termin zur Verplombung vor Ort mit Ihnen vereinbart.

Hierfür fällt eine Verwaltungsgebühr von 22,00 EURO nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Roetgen an.

Diese Verwaltungsgebühr wird zusammen mit dem Bestätigungsschreiben des Steueramtes über die ordnungsgemäße Abnahme des Zählers angefordert.

Danach wird einmal jährlich, i. d. R. zum gleichen Zeitpunkt, zu dem das Frischwasserversorgungsunternehmen den Stand des Hauptzählers abfragt, auch der Stand der Zwehnuhr abgefragt.

Der Abzug erfolgt über den Schmutzwassergebührenbescheid.